

29.11.96

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes
(Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses
- Drucksache 13/6101 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes
(Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)
- Drucksache 13/4980 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.96

Erster Durchgang: Drs. 317/96

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Zivilschutzgesetz
- Artikel 2 Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz
- Artikel 3 Änderung der Bundesbesoldungsordnung B
- Artikel 4 Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes
- Artikel 6 Anpassung anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Zivilschutzgesetz (ZSG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. die Warnung der Bevölkerung,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 3

Völkerrechtliche Stellung

(1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.

§ 4

Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz übertragen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird. Dem Bundesamt obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
- 2.a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
- b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,
- c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung und Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(3) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Selbstschutz

§ 5

Selbstschutz

(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.

(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 19 mitwirkenden Organisationen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.

(4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

DRITTER ABSCHNITT

Warnung der Bevölkerung

§ 6

Warnung der Bevölkerung

(1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

VIERTER ABSCHNITT

Schutzbau

§ 7

Öffentliche Schutzräume

(1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

(2) An dem Grundstück und den Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Benutzung des öffentlichen Schutzraums beeinträchtigen könnten. Bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Zustimmung das Bundesministerium des Innern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Schutzräume in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vom Bundesministerium des Innern als öffentliche Schutzräume anerkannt worden sind, sowie für die Bestandserhaltung der bisher zum Zwecke der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall errichteten Schutzbauwerke.

§ 8

Hausschutzräume

(1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.

§ 9

Baulicher Betriebsschutz

Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufenthaltsregelung

§ 10

Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

SECHSTER ABSCHNITT

Katastrophenschutz im Zivilschutz

§ 11

Einbeziehung des Katastrophenschutzes

(1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

§ 12

Ausstattung

(1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

(2) Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese können die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben.

§ 13

Ausbildung

Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

§ 14

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

SIEBTER ABSCHNITT

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 15

Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sowie den voraussichtlichen personellen und materiellen Bedarf und melden ihn an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
 2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung
- aufstellen und fortschreiben.

§ 16

Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden die Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,
3. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

§ 17

Erste Hilfe-Ausbildung und Ausbildung von Pflegehilfskräften

Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden Organisationen

1. in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und
2. zu Pflegehilfskräften.

ACHTER ABSCHNITT

Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

§ 18

Kulturgutschutz

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

NEUNTER ABSCHNITT

Organisationen, Helferinnen und Helfer

§ 19

Mitwirkung der Organisationen

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz wirken mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden,
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
4. private Organisationen.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind als öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes zur Mitwirkung verpflichtet. Private Organisationen wirken mit, wenn sie sich gegenüber der zuständigen Landesbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und Zivilschutz bereit erklärt haben und diese ihre Eignung anerkannt hat. Diese Anerkennung ist gegeben bei dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanner-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst.

(3) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helferinnen und Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 22 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 20

Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helferinnen und Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören.

(2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.

§ 21

Persönliche Hilfeleistung

(1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung einer Helferin oder eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können als Helferinnen oder Helfer den nach § 19 mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helferinnen oder Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten.

ZEHNTER ABSCHNITT

Kosten des Zivilschutzes

§ 22

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten, es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken.

(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.

ELFTER ABSCHNITT Bußgeldvorschriften

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer Vorschrift des § 20 Abs. 2 über die Mitwirkung oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 das Arbeitsamt,

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde.

ZWÖLFTER ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 24

Einschränkungen von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 25

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

Artikel 2

Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

§ 1

Der Bundesverband für den Selbstschutz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

§ 2

Mit der Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz geht sein Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Bundesrepublik Deutschland über. Die in seinem Dienst stehenden Beamten werden kraft dieses Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Der Bund kommt für die Versorgungsbezüge seiner Versorgungsempfänger auf.

Artikel 3

Änderung der Bundesbesoldungsordnung B

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesamt für Zivilschutz – als Leiter der Abteilung Akademie für Notfallvorsorge und Ständiger Vertreter des Präsidenten –“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden

a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz – als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied –“ gestrichen,

b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesbaudirektion“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ mit dem Fußnotenhinweis „6)“ eingefügt,

c) folgende neue Fußnote 6 angefügt:

„6) Der am 1. Januar 1996 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.“

4. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Akademie für zivile Verteidigung“ gestrichen.
5. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

Das Verkehrssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt gefaßt:

§ 10a

Besondere Leistungspflichten der Eisenbahnen des Bundes und der Deutschen Flugsicherung und besondere Maßnahmen für den Bereich der Bundesfernstraßen.

(1) Eisenbahnen des Bundes und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH können vom Bundesministerium für Verkehr verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, die dem Zivilschutz nach § 1 des Zivilschutzgesetzes dienen. Dazu gehören insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen, die Arbeitsplätze des erforderlichen betriebswichtigen Personals und Anlagen oder Einrichtungen insoweit sichern, als es nach der Zivilverteidigungsplanung zur Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfhandlungen unerlässlich ist,
2. besondere Maßnahmen des Brandschutzes und des ABC-Schutzes.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr legt für den Bereich der Bundesfernstraßen besondere Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 fest.

2. In § 30 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ durch die Wörter „dem Zivilschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes

§ 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist,“ durch das Wort „Zivilschutzgesetzes“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dazu gehören insbesondere:

1. die Anordnung baulicher Maßnahmen zum Schutz von Anlagen oder Einrichtungen sowie zum Schutz solcher Beschäftigter der genannten Unternehmen, die nach der Zivilverteidigungsplanung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch während unmittelbarer Kampfteinwirkungen unerlässlich sind,
2. Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz.“

Artikel 6

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „und 3“ und die Wörter „oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.
- b) In Satz 5 ist die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ zu ersetzen.

(2) Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Berufssoldat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit“ des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

2. In § 13 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Berufssoldat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(3) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 4a wird gestrichen.
2. In § 52 Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps“ gestrichen.

905/96

(4) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Komma nach dem Wort „Beamter“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(5) In § 1 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(6) § 6 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes und die §§ 14 und 16 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.“

(7) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13a werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium“ gestrichen und die Wörter „der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

2. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden im Klammerzitat das Semikolon und die Wörter „§ 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

2. das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), mit Ausnahme des § 11, der zusammen mit der Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341) und der Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 28. März 1972 (GMBI S. 307) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (GMBI S. 192) mit Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz zum 1. Januar 1997 außer Kraft tritt, sowie mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 bis 4, wobei bestimmt wird, daß diese bundesgesetzliche Regelung durch Landesrecht ersetzt werden kann; diese bundesgesetzliche Regelung tritt jeweils mit Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung für deren Geltungsbereich außer Kraft,

3. das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), mit Ausnahme der §§ 7 und 12 Abs. 3,

4. die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwartdienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 7 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

19.12.96**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ZSG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,".

Begründung:

Die Länder haben im Rahmen der Auftragsverwaltung und als Aufgabenträger des friedensmäßigen Katastrophenschutzes ein Interesse, die technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Bund zu entscheiden, um möglichst kongruent beide Aufgabengebiete sicherzustellen.

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 ZSG)

Artikel 1 § 6 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Warnung der Bevölkerung erfolgt durch den Bund in bundeseigener Verwaltung. Sie ist so auszugestalten, daß sie die Bevölkerung vor einem Schadenseintritt erreichen kann.".

Begründung:

Die Länder sind mit dem Bund einig in dem Ziel, soweit wie möglich auf spezielle, nur für den Verteidigungsfall vorgehaltene Einrichtungen und Strukturen zu verzichten und stattdessen das Instrumentarium zu nutzen, das für Großschadensereignisse im Frieden geschaffen worden ist.

Hinsichtlich der Warnung der Bevölkerung vor Waffeneinwirkungen ist dies jedoch nicht möglich: Die Warnmittel des Katastrophenschutzes sind - selbst bei optimaler Ausstattung - von ihrer Zweckbestimmung her niemals geeignet, vor einer plötzlichen Waffeneinwirkung zu warnen.

Wenn der Bund eine entsprechende Warnmöglichkeit für unnötig hält, dann muß er die Verantwortung hierfür selbst übernehmen und darf nicht den Eindruck einer Vorsorge erwecken, indem er den Ländern etwas überträgt, was diesen in Wirklichkeit und bekanntermaßen unmöglich ist.

Die von den Ländern geforderte Beibehaltung der bisherigen Verwaltungskompetenz des Bundes bedeutet keineswegs, daß der Bund einen unzeitgemäßen, kostspieligen Verwaltungsapparat unterhalten solle. Die Länder fordern lediglich, daß die Verantwortung des Bundes für ein modernes Warninstrumentarium in rechtlich stichhaltiger Form im Gesetz verankert und nicht auf die Länder abgewälzt wird.

Hierfür ist aufgrund von Artikel 83 i.V.m. Art. 87b Abs. 2 GG die von den Ländern vorgeschlagene Fassung den § 6 Abs. 2 ZSG geboten: Die Länder müssen größten Wert darauf legen, daß der Bund selbst gemäß Artikel 87b Abs. 2 GG die Vollzugskompetenz für die Warnung der Bevölkerung hat. Nach der im Gesetz enthaltenen Fassung, wonach die Warnung der Bevölkerung den Ländern obliegt, könnte sich der Bund demnächst zu Recht darauf berufen, daß er selbst in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigung die Warnung gar nicht vornehmen darf. Im übrigen hätte er auch gar keine Veranlassung mehr, sich um moderne, kostengünstige Warnmöglichkeiten zu bemühen: Durch die Übertragung auf die Länder wäre das Problem für den Bund hinreichend geregelt.

3. Zu Artikel 1 (§ 16a - neu - ZSG)

In Artikel 1 ist nach § 16 folgender § 16a einzufügen:

"§ 16a

Sanitätsmaterialbevorratung

Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird, um den zusätzlichen Bedarf im Verteidigungsfall zu decken. §§ 4 und 8 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden."

Begründung

Eine ersatzlose Streichung des bisherigen § 14 des Zivilschutzgesetzes, der im Frieden eine Sanitätsmaterialbevorratung vorsieht, ist nicht vertretbar, weil die friedenszeitlichen Vorräte den vermehrten Bedarf in einem Verteidigungsfall nicht decken können. Nur zusätzlich angelegte Vorräte gewährleisten dann eine ausreichende Versorgung. Es genügt, diese Vorräte in einer Krise nach Maßgabe des Artikels 80a GG anzulegen. Bedenken gegen eine gegebenenfalls entschädigungspflichtige Bevorratung bestehen angesichts der Bevorratungsregelung im Wirtschaftssicherstellungsgesetz nicht. Ähnliche Regelungen sind in § 6 des Ernährungssicherstellungsgesetzes, § 4 des Verkehrssicherstellungsgesetzes und § 12 des Wassersicherstellungsgesetzes enthalten.

4. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 und 2 ZSG)

Artikel 1 § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge

sind in § 17

die Worte "nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden"

durch die Worte "nach § 19 Abs. 1 mitwirkenden privaten"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Katastrophenschutzgesetze aller Länder enthalten die erforderlichen Vorschriften über die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen im Katastrophenschutz. Auf diese Vorschriften muß zur Vermeidung der Doppelgleisigkeit verwiesen werden.

Im übrigen ist eine landesweite generelle Anerkennung privater Hilfsorganisationen nur in einigen Landeskatastrophenschutzgesetzen vorgesehen und wird von einigen Ländern weiterhin für nicht erforderlich gehalten. Wenn der Bundesgesetzgeber sich erklärtermaßen so weit wie möglich an die Katastrophenschutzregelungen der Länder anpassen will, so ist auch beim Verfahren zur Anerkennung der Mitwirkung privater Hilfsorganisationen eine von Landeskatastrophenschutzgesetzen abweichende Regelung zu vermeiden.

5. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 ZSG)

Artikel 1 § 20 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz."

Begründung:

Nach dem Gesetz sollen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Katastrophenschutz Helfer und Zivilschutz Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören, bestehen. Nach Auffassung des Bundesrates fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit sich die Regelung auf Katastrophenschutz Helfer bezieht.

Die Bundesregierung beruft sich in ihrer Gegenäußerung auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Zivilschutz und argumentiert, daß die Regelung auf Katastrophenschutz Helfer nur insoweit Anwendung finde, als sie zur Erfüllung zivilschutzrechtlicher Aufgaben herangezogen werden. Diese Argumentation kann nicht überzeugen: Die Regelung der Frage gegenüber wem die Rechte und Pflichten der Helfer bestehen, betrifft deren Rechtsstatus. Der Rechtsstatus der Katastrophenschutz Helfer kann aber nur einheitlich geregelt und nicht nach der Art der Aufgabenerfüllung aufgespalten werden. Der durch Landesrecht festgelegte Rechtsstatus der Katastrophenschutz Helfer bleibt auch dann erhalten, wenn die Helfer Zivilschutzaufgaben wahrnehmen. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Vorschrift ist daher verfassungswidrig.

Die Vorschrift sollte sich deshalb auf Zivilschutz Helfer beschränken und deren Gleichbehandlung mit den Katastrophenschutz Helfern festlegen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist bezüglich der Zivilschutz Helfer völlig untauglich, weil die bisher aufgestellten Zivilschutzeinheiten nicht den Organisationen, sondern von den Gemeinden getragen werden. Dies gilt insbesondere für die Einheiten des Schutzraumbetriebsdienstes, die in den alten Ländern von den Gemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Schutzräume als Regieeinheiten aufgestellt wurden.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung steht nicht entgegen, daß auch Bundesgesetze (wie z.B. das Wehrpflichtgesetz, das Arbeits- und Sozialrecht) Rechte und Pflichten für die Zivilschutz Helfer enthalten.

6. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2a -neu- ZSG)

In Artikel 1 § 22 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Zur Abgeltung der planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach §§ 12 und 13 insbesondere für

1. Betrieb und Unterbringung der Einsatzfahrzeuge,

2. Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung,
3. Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helfer,
4. Ausbildung und Untersuchung der Helfer

weist der Bund den Ländern Haushaltsmittel in Form von angemessenen Pauschsätzen zu. Auf einen Einzelnachweis der Ausgaben und eine Belegpflicht wird in Abweichung von Absatz 2 Satz 2 verzichtet."

Begründung:

Ein entscheidendes, mit der Neuordnung des Zivilschutzes erklärtermaßen angestrebtes Ziel, nämlich eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen bei der Zuweisung und Abrechnung der Haushaltsmittel (vgl. Zivilschutzkonzeption des BMI von Januar 1994), kann mit der Vorschrift des § 22 ZSG in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vom Bundestag unverändert beschlossenen Fassung nicht erreicht werden.

In der amtlichen Begründung zu § 22 hatte die Bundesregierung zwar angekündigt, in einer Verwaltungsvorschrift regeln zu wollen, daß "die Länder den mitwirkenden Organisationen anders als bisher fahrzeugbezogene Pauschalen zahlen können, die ohne Einzelnachweis den Aufwand für Wartung und Pflege der Ausstattung, ergänzende Ausbildung am Fahrzeug und sonstiges abgelten".

Eine solche Regelung durch Verwaltungsvorschrift wird aber ohne eine ausdrückliche spezialgesetzliche Ermächtigung nicht möglich sein, wie bereits aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates deutlich wird. Darin räumt die Bundesregierung im Gegensatz zur amtlichen Begründung nunmehr ein, daß am Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel gemäß Bundeshaushaltsordnung wie bisher festgehalten werden müsse; d.h. echte Pauschalen zur "Abgeltung" des Aufwandes und ein Nachweisverzicht gar nicht zulässig wären. Es wird vielmehr auf die bisherige Mittelzuweisung in Form von Pauschalen als Selbstbewirtschaftungsmittel hingewiesen. Bei dieser bisherigen Art von "Pauschalen" ist aber eine spitze Abrechnung am Jahresende und ein Verwendungsnachweis mit dem entsprechenden Verwaltungsaufwand - auch für die ehrenamtlichen Einheitsführer und Ausbilder - erforderlich. Im Klartext: Es müßte entgegen den o.a. Ankündigungen bei der Mittelbewirtschaftung das bisherige Abrechnungs- und Nachweisverfahren grundsätzlich beibehalten werden mit der Folge, daß eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht würde. Das ist für die Länder nicht hinnehmbar.

Der Bundesrat muß auf der Ermöglichung echter Abgeltungspauschalen und damit einer entscheidenden Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Mittelbewirtschaftung bestehen. Dafür bedarf es einer entsprechenden spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, wie sie im Bereich der Bundesauftragsverwaltung z.B. im Gräbergesetz bereits geltendes Recht ist (vgl. Gräbergesetz i.d.F. vom 29.01.1993, BGBl. I S. 178).

Die pauschalierungsfähigen Kostenbereiche, die Höhe der Pauschalen und die Modalitäten müssen dann im einzelnen in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 26 - neu - ZSG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 26 einzufügen:

"§ 26

Auflösung von Einrichtungen

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern infolge der Auflösung von Einrichtungen entstehen, welche für Zivilschutzzwecke errichtet wurden. § 22 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend."

Begründung:

Der Bund trägt derzeit nach § 14 des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) i.V.m. §§ 5 und 6 KatSG die Kosten einschließlich der Personalkosten der von den Ländern errichteten Einrichtungen zur Wartung und Instandsetzung der Ausstattung (KatS-Zentralwerkstätten) und der zusätzlichen Ausbildungsstätten für die erweiterten Aufgaben (Katastrophenschutzschulen der Länder).

Zur Umsetzung der Neukonzeption im Bereich der Einbeziehung des Katastrophenschutzes enthält das Gesetz Regelungen über die Wartung und Instandsetzung der Ausstattung (§ 12) und die Ausbildung (§ 13). Danach fällt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 KatSG, wonach zur Wartung und Instandsetzung der (bundeseigenen) Ausstattung besondere Werkstätten eingerichtet werden können, ersatzlos fort. Gleiches gilt für § 6 Sätze 1 und 2 KatSG für die Errichtung von Ausbildungsstätten für den erweiterten Katastrophenschutz durch die Länder.

Mit dem beabsichtigten Außerkrafttreten der Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und Katastrophenschutzschulen in den Ländern kann jedoch nicht gleichzeitig die Pflicht des Bundes enden, mit Ausnahme der personellen und sächlichen Verwaltungskosten sämtliche im Zusammenhang mit den Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und den Katastrophenschutzschulen entstehenden Kosten bis zu deren endgültiger Auflösung zu tragen. Aufgrund des Arbeits- und Tarifrechts kann die Zahlung der Personalausgaben nicht zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden. Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtungen hängen vielmehr von den individuellen arbeitsvertraglichen und tarifrechtlichen Ansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer ab, die teilweise schon vor etlichen Jahren auf Grundlage des damaligen Stellenplans des Bundes im Benehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz zur Wahrnehmung der Auftragsangelegenheit eingestellt und eingruppiert wurden. Daher fallen auch nach Reduzierung bzw. Einstellung des Werkstatt- und Schulbetriebes noch weitere Zweckausgaben an, die sich der

Bund im Rahmen seiner Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 KatSG in Verbindung mit Nummer 10 und 13 KatS-Kosten-VwV zurechnen lassen muß.

Dies hat der Bund dem Grunde nach auch in mehreren Schreiben anerkannt, in denen die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Personalkosten während der Abbauphase von Werkstätten und Schulen bestätigt wird. Die in diesen Schreiben vorgenommene Befristung der Finanzierungszusage auf einen Zeitraum bis längstens 1999 sowie die Begrenzung der in den einzelnen Jahren dafür maximal aufzuwendenden Beträge ist sachlich unbegründet und mit der noch geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren.

Nach Außerkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wären die Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und Katastrophenschutzschulen nicht mehr Gegenstand der Bundesauftragsverwaltung. Da der Bund bisher nicht bereit war, eine uneingeschränkte Finanzierungszusage für die Abwicklung dieser Einrichtungen zu geben, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich, um die Länder, denen es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein wird, den Personalabbau innerhalb der vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen vorzunehmen, vor den Folgekosten zu schützen.

8. Zu Artikel 3a - neu - (Änderung des Wehrpflichtgesetzes) und Artikel 3b - neu - (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Nach Artikel 3 sind folgende Artikel 3a und 3b einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt und in Satz 2 die Wörter "oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium" gestrichen sowie die Wörter "der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister" durch die Wörter "das nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.

2. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden im Klammerzitat das Semikolon und die Wörter "§ 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes" gestrichen.

3. Nach § 52 wird folgender § 53 angefügt:

"§ 53

**Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S.)**

Wehrpflichtige, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am Tag vor Inkrafttreten des Zivilschutzneuordnungsgesetzes oder später die vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben."

Artikel 3b

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 und 4 Satz 1 wird das Wort "sieben" jeweils durch das Wort "sechs" ersetzt.
2. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.
3. Nach § 81 wird folgender § angefügt:

"§ ...

**Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)**

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung

tung zu entlassen, wenn sie am Tage vor dem Inkrafttreten des Zivilschutzneuordnungsgesetzes oder später die vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben."

Als Folge ist

- die Inhaltsübersicht um die Artikel 3a und 3b zu ergänzen.
- Artikel 6 Abs. 7 zu streichen.

Begründung:

Mit Artikel 1 Nr. 6 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) ist die Verpflichtungszeit für vom Wehrdienst freigestellte Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz von acht auf sieben Jahre verkürzt worden (§ 13a Wehrpflichtgesetz). Die Länder hatten eine Verkürzung auf sechs Jahre gefordert.

Eine Verkürzung auf sechs Jahre war auch im Entwurf der Bundesregierung zum Wehrrechtsänderungsgesetz (BT-Drucksache 13/1801 und 13/2209) enthalten. Der Verteidigungsausschuß des Bundestages hat jedoch am 9. Oktober 1995 eine siebenjährige Verpflichtungszeit empfohlen (BT-Drucksache 13/1547), die vom Bundestag am 27. Oktober 1995 beschlossen wurde und ab 1. Januar 1996 Gesetzeskraft erlangte.

Die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wehrrechtsänderungsgesetz angestrebte Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit wurde nur deshalb nicht im Vermittlungsausschuß weiterverfolgt, um zu gewährleisten, daß dieses Gesetz wie vorgesehen am 1. Januar 1996 in Kraft treten konnte (vgl. Schreiben des Bundesministers der Verteidigung an die Regierungschefs der Länder vom 15. November 1995). Sie soll nun erreicht werden.

Die Herabsetzung der Mindestverpflichtungszeit von sieben auf sechs Jahre für vom Wehrdienst freigestellte ehrenamtliche Helfer ist insbesondere zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Attraktivität des Dienstes sowie zur Sicherung des Führungskräftenachwuchses der im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen geboten. Eine siebenjährige Mindestverpflichtungszeit wirkt sich im Vergleich zu einer Dauer des Grundwehrdienstes von zehn Monaten nachteilig auf das Bemühen der Hilfsorganisationen aus, geeignete junge Menschen auch für die Mitarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz zu gewinnen.